

G E S E T Z E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

ÄNDERUNG DES WIENER KRANKENANSTALTENGESETZES 1987

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. .../2002, wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Über Berufungen gegen diese Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der UVS Wien.“

Artikel II

ÄNDERUNG DES WIENER LEICHEN- UND BESTATTUNGSGESETZES

Das Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Folgende Geburtsfälle sind zu unterscheiden:

1. Lebendgeburt: als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten ist oder nicht oder ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht;

2. Totgeburt: als tot geboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter Z 1 angeführten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist;
3. Fehlgeburt: diese liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter Z 1 angeführten Zeichen vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist."

2. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Über die Vornahme der Leichenöffnung nach diesem Gesetz entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrnehmungen des Totenbeschauarztes (§ 11 Abs. 2) oder der Bundespolizeibehörde (§ 4 Abs. 2) sowie in jenen Fällen, in denen das Strafgericht keine gerichtliche Leichenöffnung angeordnet hat."

3. § 20 lautet:

"(1) Die Verbringung von Leichen aus dem Gebiet der Stadt Wien ist dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über den Vor- und Zunamen, das Alter des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung und des Beförderungsmittels enthalten. Die Anzeige sowie die Durchführung der Verbringung hat ausschließlich durch ein befugtes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Die Verbringung darf erst durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Anzeige vom Magistrat der Stadt Wien bestätigt worden ist. Wenn es zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich ist, sind Aufträge insbesondere hinsichtlich der Art der Versargung zu erteilen. Die Verbringung ist zu untersagen, wenn eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen gegeben ist und diese Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen abgewendet werden kann oder die erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

(2) Leichen, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen, dürfen aus dem Gebiet der Stadt Wien nur weggebracht werden, wenn sie mit einem vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Leichenpass versehen sind. Der Leichenpass muss den Vor- und Zunamen, das Alter des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung und des Beförderungsmittels enthalten. Er darf nur ausgestellt werden, wenn mit der Durchführung der Leichenüberführung ein befugtes Bestattungsunternehmen betraut wurde. Wenn es zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich ist, sind Aufträge insbesondere hinsichtlich der Art der Versargung zu erteilen. Die Ausstellung des Leichenpasses ist zu verweigern, wenn eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen gegeben ist und diese Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen abgewendet werden kann oder die erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Leichen, die durch das Gebiet der Stadt Wien nur transportiert werden.“

4. § 28 lautet:

"(1) Die geplante Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage und die Änderung einer Einäscherungsanlage bedürfen der Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage sind anzuschließen:

- a) der Nachweis der zivilrechtlichen Verfügungsmacht des Bewilligungswerbers über das Grundstück, auf dem die Bestattungsanlage errichtet werden soll,
- b) maßstabgerechte Pläne, in denen die Betriebseinrichtungen, die Wege, die Gräberanlagen und die Einfriedung ausgewiesen sind,
- c) eine mit lit. b korrespondierende Baubeschreibung, die bei Erdbestattungsanlagen auch entsprechende Angaben über die Bodenbeschaffenheit, die Wasserversorgung, die Art der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sowie der Niederschlagswässer zu enthalten hat, und
- d) eine Betriebsbeschreibung, die detaillierte Angaben im Sinne des § 26 Abs. 4 dieses Gesetzes und, falls eine Einäscherungsanlage vorgesehen ist, detaillierte Angaben über den Vorgang der Einäscherung bis zur Verwahrung der Leichenasche zu enthalten hat.

(3) Dem Ansuchen um Bewilligung der Änderung einer Einäscherungsanlage sind maßstabgerechte Pläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass bei Einhaltung der in gesundheitlicher und baulicher Hinsicht sowie bezüglich des Brandschutzes im Bewilligungsbescheid vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen ein einwandfreier Betrieb der Bestattungsanlage, bei Einäscherungsanlagen auch der Schutz der Anrainer vor Rauch- und Geruchsbelästigung gewährleistet ist; andernfalls ist die Bewilligung zu versagen.

(5) Die Aufnahme des Betriebes ist dem Magistrat der Stadt Wien unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme spätestens gleichzeitig mit der Aufnahme des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind Prüfsertifikate hinsichtlich der technischen Einrichtungen und Apparate sowie ein geeigneter Nachweis anzuschließen, dass die Ausführung entsprechend der Bewilligung nach Abs. 1 erfolgt ist und die in diesem Bescheid erteilten Auflagen erfüllt sind. Die Prüfsertifikate und Nachweise dürfen ausschließlich von hiezu nach den Berufsvorschriften Befugten stammen. Der Betrieb gilt als bewilligt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb sind das Vorliegen der Bewilligung nach Abs. 1, die bescheidgemäße Ausführung, die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie das Vorliegen der nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen. Sollte sich herausstellen,

dass für einen einwandfreien Betrieb die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, ist deren Vorschreibung durch den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zulässig.

(6) Bezirksleichenkammern sind von Bestattungsanlagen unabhängige Leichenkammern, die nur von der Stadt Wien zur kurzfristigen Aufbewahrung von Leichen zur Vermeidung von gesundheitlichen Nachteilen der Bevölkerung geführt werden dürfen. Die Errichtung oder Erweiterung von Bezirksleichenkammern bedürfen einer Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Jede Bezirksleichenkammer muss zur Abstellung versargter Leichen geeignete Räume, eine der Anzahl der aufzunehmenden Leichen entsprechende Kühlanlage und einen Aufenthaltsraum aufweisen. Die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung. Die Bezirksleichenkammern unterliegen im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 1 der Aufsicht des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(7) Die Änderung der Einrichtungen einer Bestattungsanlage, wie der Aufbahnhallen, der Beisetzkammern oder einer Kühlanlage, sowie die Änderung von Bezirksleichenkammern sind vor ihrer Durchführung dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde unter Anschluss maßstabgerechter Pläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen schriftlich anzuzeigen. Die Änderung gilt als bewilligt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird. § 28 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß."

5. § 29 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Errichtung oder Erweiterung von Bestattungsanlagen, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises (wie zum Beispiel Familien oder Ordensgemeinschaften) bestimmt sind, bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Für das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage gemäß Abs. 1 gilt § 28 Abs. 2 sinngemäß. Überdies hat der Bewilligungswerber den Personenkreis unter Anführung der Merkmale der Zugehörigkeit zu diesem anzugeben, für dessen verstorbene Angehörige die Bestattungsanlage ausschließlich bestimmt ist."

6. § 29 Abs. 5 bis 8 lauten:

"(5) Nach vollendeter Errichtung der Bestattungsanlage ist die Aufnahme des Betriebes dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme spätestens gleichzeitig mit der Aufnahme des Betriebes schriftlich anzuzeigen. § 28 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(6) Änderungen von Bestattungsanlagen gemäß Abs. 1 sind vor ihrer Durchführung dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. § 28 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(7) Jede Beisetzung einer Leiche oder Leichenasche in einer Bestattungsanlage nach Abs. 1 (Abs. 3) ist vor ihrer Durchführung vom Rechtsträger dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Angaben über die letzte Beisetzung, seither durchgeführte Enterdigungen und Zusammenlegungen von Leichen (Leichenresten), die Anzahl der freien Grabstellen (Grabnischen, Urnennischen) und deren Lage, den Tag und die Tageszeit der Beisetzung sowie über die Art der Versargung der Leiche zu enthalten. Der Anzeige ist der Nachweis der Eintragung des Sterbefalles nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit der verstorbenen Person zu dem Personenkreis, für den die Bestattungsanlage bewilligt wurde, anzuschließen. Die Beisetzung gilt als bewilligt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen untersagt wird. Die Beisetzung ist nur zu untersagen, wenn eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen nicht hintangehalten werden kann.

(8) Die Bestimmungen der §§ 30, 31, 35 und 40 gelten sinngemäß."

7. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen ist nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes verpflichtet, Grabstellen zur Verfügung zu stellen, wenn mit der Stadt Wien als Rechtsträger eine privatrechtliche Vereinbarung im Rahmen der jeweils bestehenden Bedingungen für die Benützung von Grabstellen abgeschlossen wurde. Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen hat Bedingungen für die Benützung von Grabstellen als generelle Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen festzulegen. Diese Bedingungen haben den Erwerb, den Umfang, die Dauer und die Endigung des Grabstellenrechtes sowie die Ausgestaltung der Grabstellen hinsichtlich der Aufstellung der Gedenkzeichen und der Ausschmückung zu regeln.“

8. § 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Magistrat der Stadt Wien hat mit Verordnung das Verhalten auf den Friedhöfen der Stadt Wien näher zu regeln.“

9. § 43 Abs. 1 lit. e lautet:

"e) wer Leichentransporte entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 2 vornimmt,"

10. In § 47 Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Satzteil „ , in zweiter und letzter Instanz dem Stadtsenat“.

11. In § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Erlassung der Friedhofsordnung“ durch die Wortfolge „die Festlegung der Bedingungen für die Benützung von Grabstellen nach § 33 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel III

1. Art. I tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der am 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

2. Art. II tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren nach § 28 und § 29 sind nach der am Tag der Kundmachung geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

26. August 2002

VORBLATT

Ziel und Problemstellung:

Wiener Krankenanstaltengesetz:

Da Pflegegebührenangelegenheiten als „civil rights“ im Sinne des Art. 6 MRK angesehen werden könnten, soll über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide des Magistrats künftig der UVS Wien entscheiden.

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz:

Nach einer Studie des Amtes der Wiener Landesregierung vom Oktober 1998 soll durch entsprechende legislative Maßnahmen eine Vereinfachung und Beschleunigung landesgesetzlich geregelter Verfahren erfolgen. Ziel des vorliegenden Entwurfes ist, diese Vorgabe im Bereich des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes umzusetzen, ohne Anliegen des Umwelt- und Anrainerschutzes außer Acht zu lassen. Darüber hinaus soll die vorliegende Novelle zu einer Rechtsbereinigung genützt werden.

Inhalt:

Wiener Krankenanstaltengesetz:

Über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide des Magistrats nach § 54 Abs. 4 Wr. KAG entscheidet ab 1. Jänner 2003 der UVS Wien. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage durchzuführen.

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz:

Regelungsschwerpunkt der Novelle ist die einfachere Gestaltung von Verfahren. In Bereichen, in denen die bisher vorprüfende Tätigkeit der Behörde durch eine nachprüfende ersetzt werden kann, soll das aufwändige Bewilligungsverfahren durch ein Anzeigungsverfahren mit der Möglichkeit der Untersagung ersetzt werden. Im Rahmen einer Rechtsbereinigung sollen überdies bestehende Überschneidungen zwischen einzelnen Verordnungen beseitigt werden, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Regelungsbereiche klar getrennt werden und sonstige notwendige Adaptierungen vorgenommen werden.

Alternativen:

Die Beibehaltung der als unzulänglich erkannten Rechtslage.

Kosten:

Es ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen (siehe finanzielle Erläuterungen).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Auswirkungen auf die Beschäftigung in Krankenanstalten und Bestattungsanlagen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Durch den Entfall aufwändiger Bewilligungsverfahren nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz ist mit einer administrativen Entlastung zu rechnen. Wie zeit- und personalintensiv die künftig notwendige nachprüfende Tätigkeit der Behörde sein wird, wird sich erst in der Praxis zeigen.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und budgetäre Auswirkungen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden

I. Allgemeiner Teil

Wiener Krankenanstaltengesetz:

1.) Derzeitige Rechtslage:

Nach § 54 Abs. 1 Wr. KAG sind die Pflege- und Sondergebühren sowie Kostenbeiträge mit dem Entlassungstag des Patienten, dem Tag der jeweiligen Ambulatoriumsbehandlung oder am letzten Tag des Aufenthaltes einer Begleitperson abzurechnen; der Zahlungspflichtige ist unverzüglich mit Zahlungsaufforderung zur Zahlung dieser Gebühren und Beiträge aufzufordern.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung stehen dem Zahlungspflichtigen gegen diese Zahlungsaufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen zu, die dem Magistrat vorzulegen sind und über die der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Über Berufungen gegen diese Bescheide entscheidet die Wiener Landesregierung.

2.) Rechtliche Möglichkeiten und vorgesehene Änderungen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG) als Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) beruht auf der Kompetenz des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“). Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ist primär eine Angelegenheit des materiellen Rechts, bei Fehlen materiellrechtlicher Regelungen ist in der Landesverwaltung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 1 der Beilage A der Ministerialverordnung, RGBl. Nr. 1853/10) und in zweiter und letzter Instanz die Landesregierung (Art. 101 B-VG) zuständig.

§ 30 Abs.1 KAKuG normiert, dass Vorschriften über die Einbringung der genannten Gebühren und Beiträge durch die Landesgesetzgebung zu erlassen sind. Diese hat in § 54 Abs. 3 Wr. KAG die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) als zuständige Behörde bestimmt. Die Zuständigkeit der Wiener Landesregierung als Berufungsbehörde ergibt sich aus Art. 101 B-VG, da der Instanzenzug auch nicht landesgesetzlich abgekürzt ist (VfSlgen. 3054, 3144, 5674). Eine Änderung der Zuständigkeit kann daher ebenfalls durch den Landesgesetzgeber vorgenommen werden.

Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen die UVS nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann gesetzlich auch vorgesehen werden, dass die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim UVS angefochten werden können.

Das in § 54 Abs. 1 Wr. KAG geregelte Verfahren zur Einhebung der Pflege- und Sondergebühren sowie Kostenbeiträge kann daher als „sonstige Angelegenheit“ im Sinne des Art. 129a B-VG dem UVS durch Landesgesetz zugewiesen werden.

Da Pflegegebührenangelegenheiten als „civil rights“ im Sinne des Art. 6 MRK (=zivilrechtliche Ansprüche, über die ein unabhängiges „Tribunal“ zu entscheiden hat) angesehen werden könnten, erscheint eine derartige Zuweisung an den UVS sinnvoll, da diesem Tribunaleigenschaft zukommt, der Landesregierung hingegen nicht.

In der vorliegenden Novelle wird daher vorgesehen, dass die Entscheidungen in erster Instanz (der Bezirksverwaltungsbehörde) unmittelbar beim UVS (statt bei der Wiener Landesregierung) angefochten werden können.

Diese geänderte Zuständigkeit soll ab 1. Jänner 2003 zum Tragen kommen. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen und abzuschließen.

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz:

1.) Verfahrensbeschleunigung:

Das Amt der Wiener Landesregierung hat eine Studie vom Oktober 1998 betreffend die Vereinfachung und Beschleunigung bundes- und landesgesetzlich geregelter Verfahren ausgearbeitet. Kernpunkt dieser Studie ist, dass es einer umfassenden materiellen Rechtsbereinigung und Rechtsharmonisierung bedarf, sodass der Vollzugsbehörde die Hindernisse für ein rasches Verfahren im Einzelfall aus dem Weg geräumt sind. Hauptinhalt der Studie ist das Aufzeigen zielführender Lösungsansätze zur Verfahrensbeschleunigung. Einer der ersten Schritte in diese Richtung ist die Setzung entsprechender legislatischer Maßnahmen auf Landesebene.

Da die Gestaltung des Verfahrensablaufes wesentlichen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens hat, waren die rechtlichen Rahmenbedingungen neu zu überdenken und bei Angelegenheiten geringeren Gefahrenpotenzials das bisher vorgesehene zeit- und kostenintensive Bewilligungsverfahren durch ein weniger aufwändiges Verfahren zu ersetzen.

Ziel dieser rechtlichen Umgestaltung soll sein, die derzeit ständige Präsenz und Kontrolle durch die Behörde nach Möglichkeit zu ersetzen durch die Selbstverantwortlichkeit und Selbstkontrolle durch die Normunterworfenen. Aufgabe der Behörde soll

nicht mehr primär die vorprüfende Tätigkeit sondern die erforderliche nachprüfende Tätigkeit mit der Möglichkeit der Untersagung sein.

Die einzelnen Bereiche, in denen dieses Anzeigesystem Platz greifen soll:

- Betriebsbewilligung und Änderung von Bestattungsanlagen und Bezirksleichenkammern,
- Beisetzung einer Leiche in einer Bestattungsanlage nach § 29 Abs. 1,
- Verbringung von Leichen aus dem Gebiet der Stadt Wien, sofern sie nicht ins Ausland überführt werden sollen.

Die Praxis hat gezeigt, dass in diesen Fällen die bisher durchgeführten Bewilligungsverfahren und bei der Verbringung von Leichen aus dem Gebiet der Stadt Wien, sofern sie nicht ins Ausland überführt werden sollen, die Ausstellung eines Leichenpasses nicht notwendig sind. Eine Abstellung von Mängeln ist auch im Anzeige- und Untersagungsverfahren möglich.

Zusätzlich zu den genannten Verfahrensvereinfachungen soll der Obduktionskommissär entfallen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es nicht notwendig ist, einen Juristen mit der Frage zu befassen, ob eine Leichenöffnung vorzunehmen ist. Diese Frage kann und muss im medizinischen Bereich beantwortet werden.

2.) Rechtsbereinigung:

Abgesehen von Verfahrensvereinfachungen soll die vorliegende Novelle dazu genutzt werden, im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz eine Rechtsbereinigung vorzunehmen.

a) Beseitigung von Überschneidungen:

Um bestehende Überschneidungen zu beseitigen und eine klare Trennung zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Regelungsbereichen herbeizuführen, sind nicht nur die einzelnen Verordnungen zu ändern bzw. aufzuheben und neu zu erlassen, es sind auch ihre gesetzlichen Grundlagen zu überarbeiten.

b) Beseitigung von Widersprüchen:

Die im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz enthaltene Definition von Lebend-, Tot- und Fehlgeburt ist der des Hebammengesetzes anzugleichen.

c) Anpassung an die Wiener Stadtverfassung:

Mit der Novelle zur Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 12/1978, wurde der Berufungssenat als Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen und Entscheidungen des Magistrates im eigenen Wirkungsbereich geschaffen. Da das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz nach wie vor den Stadtsenat als Rechtsmittelinstanz vorsieht, ist eine formale Aufhebung zur Klarstellung zweckmäßig.

II. Finanzielle Auswirkungen

Wiener Krankenanstaltengesetz:

Anzahl der Berufungen in Pflegegebührenangelegenheiten/Jahr in den letzten fünf Jahren:

1997: 50
 1998: 30
 1999: 19
 2000: 25
 2001: 21

Dies ergibt einen Durchschnitt von 29 Verfahren pro Jahr.

	Vollzugskosten	A, B, C	Zeit in Minuten	Anzahl	Gesamt
1	Aktenstudium	B	60	29	1740
2	Parteiengehör an Krankenhaus (Übermittlung der Berufung) Ersuchen um Krankengeschichte Aufforderung zur Stellungnahme	B	10	29	290
3	Abfassen einer Reinschrift	C	10	29	290
4	Parteiengehör Berufungswerber	B	10	29	290
5	Abfassen einer Reinschrift	C	10	29	290
6	Anforderung externer Akten oder Informationen, allenfalls Gutachten	B	15	20	300
7	Abfassen einer Reinschrift	C	10	20	200
8	Retournierung externer Akten	B	10	15	150
9	Abfassen einer Reinschrift	C	10	15	150
10	Allenfalls weiteres Parteiengehör	B	15	10	150
11	Abfassen einer Reinschrift	C	10	10	100
12	Bescheiderstellung	B	240	29	6960
13	Dezernieren	A	90	29	2610
14	Abfassen einer Reinschrift	C	30	29	870

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	Durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte	Personalkosten pro Verfahren
A	1	90	0,84	75,6
B	1	360	0,52	187,2
C	1	80	0,38	30,4
	3			293,2

Berechnung der Vollzugskosten pro Jahr:

Gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren	293,2	
Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr	29	
+ Zuschlag von 40% der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Kosten für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer, usw.)		3.401,12
Vollzugskosten insgesamt pro Jahr	EUR	11.903,92

Diese Kosten, die bisher bei der Landesregierung als Berufungsbehörde angefallen sind, fallen künftig beim UVS an. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Anteil der Personalkosten in der Verwendungsgruppe „A“ beim UVS wahrscheinlich etwas höher sein wird und es in Einzelfällen zur Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kommen könnte, führt dies bei der geringen Anzahl von Berufungsverfahren zu keiner nennenswerten Kostensteigerung.

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz:

Durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen und Rechtsbereinigungen werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Inwieweit durch den Entfall der bisher vorprüfenden Tätigkeit der Behörde Kosten eingespart werden können, wird erst die Praxis zeigen. Wie zeit- und personalintensiv die künftige notwendige nachprüfende Tätigkeit sein wird, kann derzeit mangels Erfahrung noch nicht beziffert werden.

III. Besonderer Teil

ÄNDERUNG DES WIENER KRANKENANSTALTENGESETZES 1987

Zu Art. I (§ 54 Abs. 4):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausführlich dargestellt, sieht § 54 Abs. 4 nunmehr vor, dass die Gebührenentscheidungen in erster Instanz (der Bezirksverwaltungsbehörde) unmittelbar beim UVS (statt bei der Wiener Landesregierung) angefochten werden können.

ÄNDERUNG DES WIENER LEICHEN- UND BESTATTUNGSGESETZES

Zu Art. II Z 1 (§1 Abs. 2):

Um mögliche Widersprüche zwischen dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz und dem Hebammengesetz auszuschließen, wurde die in § 1 Abs. 2 Wr. Leichen- und Bestattungsgesetz enthaltene Definition von Lebend-, Tot- und Fehlgeburt an die in § 8 Abs. 1 Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002, enthaltene angepasst.

Zu Art. II Z 2 (§ 12 Abs. 1):

Die Praxis hat gezeigt, dass es nicht notwendig ist, über die Vornahme einer Leichenöffnung regelmäßig einen Juristen zu befassen. Die Frage kann durchaus auch im medizinischen Bereich gelöst werden.

Zu Art. II Z 3 und 9 (§ 20 und § 43 Abs. 1 lit. e):

Nach der bisherigen Rechtslage dürfen Leichen aus dem Gebiet der Stadt Wien nur dann weggebracht werden, wenn sie mit einem Leichenpass versehen sind, der vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen ist.

Die Praxis und vor allem die Tatsache, dass Leichenüberführungen nur von befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden dürfen, hat gezeigt, dass die Ausstellung eines derartigen Leichenpasses nicht notwendig ist, um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.

Künftig soll daher, wenn keine Überführung in das Ausland stattfinden soll, eine Anzeige durch das Bestattungsunternehmen genügen. Diese Anzeige hat all jene Angaben zu enthalten, die bisher im Leichenpass einzutragen sind. Die Verbringung darf aller-

dings erst durchgeführt werden, wenn die Anzeige überprüft und bestätigt worden ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Behörde im Falle einer drohenden Gesundheitsgefährdung die notwendigen Maßnahmen setzen kann. In derartigen Fällen sind entsprechende Aufträge zu erteilen oder – wenn die Gefährdung durch Aufträge nicht abgewendet werden kann – die Verbringung zu untersagen. Eine Untersagung hat auch dann zu erfolgen, wenn erteilte Aufträge nicht erfüllt werden.

Bei Überführungen ins Ausland kann auch künftig nicht auf die Ausstellung eines Leichenpasses verzichtet werden, da sowohl das Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958 (Berliner Abkommen vom 10.2.1937), als auch das Übereinkommen über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 515/1978, (Straßburger Abkommen vom 26.10.1973) für jede Leichenbeförderung einen Leichenpass vorsieht.

§ 43 Abs. 1 lit. e als zugehörige Strafbestimmung war dieser Änderung anzupassen.

Zu Art. II Z 4 bis 6 (§ 28, § 29 Abs. 1, 2 und 5 bis 8):

Bisher bedurfte nicht nur jede geplante Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage, sondern auch jede Änderung der Einrichtungen und die Inbetriebnahme einer Bestattungsanlage einer vorprüfenden Bewilligung durch den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Künftig soll diese vorprüfende Bewilligung nur mehr bei der Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage und bei der Änderung von Einäscherungsanlagen (Anrainerschutz) notwendig sein.

Bei der Aufnahme des Betriebes einer Bestattungsanlage sowie bei Änderungen von Einrichtungen einer Bestattungsanlage mit Ausnahme der Einäscherungsanlagen soll dieses vorprüfende Verfahren künftig entfallen und durch ein nachprüfendes ersetzt werden. Die Aufnahme des Betriebes sowie die Änderungen von Einrichtungen sind dem Magistrat unter Anschluss der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Wie in allen anderen Fällen beginnt die Untersagungsfrist erst nach vollständiger Vorlage der Unterlagen zu laufen. Der Betrieb gilt als bewilligt, wenn er nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird. Sollte sich herausstellen, dass die Vorschreibung von Auflagen notwendig ist, um einen einwandfreien Betrieb zu gewährleisten, kann deren Vorschreibung auch nach Ablauf der Untersagungsfrist erfolgen.

Dieses vereinfachte Verfahren findet auch auf die Änderung und den Betrieb von Bezirksleichenkammern und von Bestattungsanlagen, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises (wie zum Beispiel Familien oder Ordensgemeinschaften) bestimmt sind, Anwendung. Auch die Beisetzung einer Leiche oder Leichenasche in einer derartigen Bestattungsanlage ist künftig nur mehr schriftlich unter Anschluss der geforderten Unterlagen anzuzeigen. Die Beisetzung gilt als bewilligt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche untersagt wird, wobei eine Untersagung nur vorzunehmen ist, wenn eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen nicht hintangehalten werden kann.

Die Errichtung und Erweiterung einer Bezirksleichenkammer bedarf nach wie vor einer Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung und Erweiterung der Bestattungsanlagen gemäß § 29.

Zu Art. II Z 7, 8 und 11 (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 4, § 47 Abs. 4):

Regelungen über die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien und über die Beschaffenheit der Grabstellen, Särge und Sargbeigaben finden sich derzeit im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, in der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die Beschaffenheit der Grabstellen in den Bestattungsanlagen der Stadt Wien und über die Beschaffenheit der Särge, Sargbeigaben und sonstigen Materialien für die Feuerbestattung, ABl. Nr. 1990/37, in der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. Nr. 1990/10, und in der Friedhofsordnung.

Um bestehende Überschneidungen zu beseitigen und eine klare Trennung zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Regelungsbereichen herbeizuführen, sind nicht nur die einzelnen Verordnungen zu ändern bzw. aufzuheben und neu zu erlassen, es sind auch ihre gesetzlichen Grundlagen zu überarbeiten.

Grundlage für privatrechtliche Vereinbarungen über die Benützung von Grabstellen sollen in Hinkunft die von der Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen festzulegenden Bedingungen für die Benützung von Grabstellen sein. Darin wird der Erwerb, der Umfang und die Dauer des Grabstellenrechtes sowie in bestimmtem Umfang die Ausgestaltung von Grabstellen geregelt. Diese Bedingungen für die Benützung von Grabstellen ersetzen die bisherige Friedhofsordnung. Gesetzliche Grundlage für diese Bedingungen ist – wie bisher auch für die Friedhofsordnung - § 33 Abs. 1 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, der mit dieser Novelle entsprechend angepasst wird.

Öffentlichrechtliche Regelungen über das Verhalten auf den Friedhöfen der Stadt Wien wird künftig eine Verordnung enthalten, die vom Magistrat der Stadt Wien auf Grundlage des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes erlassen wird. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird durch diese Novelle geschaffen (§ 41 Abs. 4). Die derzeit geltende ortspolizeiliche Verordnung über die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. Nr. 10/1990, ist aufzuheben.

Die Verordnung über die Beschaffenheit der Grabstellen in den Bestattungsanlagen der Stadt Wien und über die Beschaffenheit der Särge, Sargbeigaben und sonstigen Materialien für die Feuerbestattung, ABl. Nr. 1990/37, wird inhaltlich zu überarbeiten sein, eine Überarbeitung ihrer gesetzlichen Grundlagen - §§ 26 und 39 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – ist jedoch nicht erforderlich.

Zu Art. II Z 10 (§ 47 Abs. 1):

Die Aufhebung dient der Anpassung an die Wiener Stadtverfassung.

INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Zu Art. III Z 1:

Die in Art. I vorgesehene Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der am 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

Zu Art. III Z 2:

Die in Art. II vorgesehene Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Verfahren nach § 28 und § 29, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig sind, sollen nach der bisherigen Rechtslage weitergeführt und abgeschlossen werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Gesetzentwurf

WIENER KRANKENANSTALTENGESETZ 1987

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

ÄNDERUNG DES WIENER KRANKENANSTALTENGESETZES
1987

§ 54

(4) Über die Einwendungen entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. .../2002, wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Über Berufungen gegen diese Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der UVS Wien.“

WIENER LEICHEN- UND BESTATTUNGSGESETZ

§ 1

(2) Als lebendgeboren gilt eine Leibesfrucht nur dann, wenn nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die natürliche Lungenatmung eingesetzt oder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat. Als totgeboren gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der drei für eine Lebendgeburt maßgeblichen Lebenszeichen vorhanden und die Frucht mindestens 35 cm lang ist. Fehlgeboren ist eine Leibesfrucht dann, wenn keines der für eine Lebendgeburt maßgeblichen Lebenszeichen vorhanden und die Frucht nicht 35 cm lang ist.

Artikel II

ÄNDERUNG DES WIENER LEICHEN- UND BESTATTUNGSGESETZES

Das Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Folgende Geburtsfälle sind zu unterscheiden:

1. Lebendgeburt: als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten ist oder nicht oder ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht;
2. Totgeburt: als tot geboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter Z 1 angeführten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist;
3. Fehlgeburt: diese liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter Z 1 angeführten Zeichen vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist."

Geltende Fassung

§ 12

(1) Über die Vornahme der Leichenöffnung nach diesem Gesetz entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde durch die von ihm dazu bestellten Organe (Obduktionskommissäre) unter Berücksichtigung der Wahrnehmungen des Totenbeschauarztes (§ 11 Abs. 2) oder der Bundespolizeibehörde (§ 4 Abs. 2) sowie in jenen Fällen, in denen das Strafgericht keine gerichtliche Leichenöffnung angeordnet hat. Zu Obduktionskommissären können nur rechtskundige Bedienstete aus dem Personalstand der Stadt Wien bestellt werden.

§ 20

(1) Leichen dürfen aus dem Gebiet der Stadt Wien nur weggebracht werden, wenn sie mit einem vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Leichenpaß versehen sind. Der Leichenpaß muß den Vor- und Zunamen, das Alter des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung enthalten. Er darf nur ausgestellt werden, wenn mit der Durchführung der Leichenüberführung ein befugtes Bestattungsunternehmen betraut wurde.

Gesetzentwurf

2. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Über die Vornahme der Leichenöffnung nach diesem Gesetz entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrnehmungen des Totenbeschauarztes (§ 11 Abs. 2) oder der Bundespolizeibehörde (§ 4 Abs. 2) sowie in jenen Fällen, in denen das Strafgericht keine gerichtliche Leichenöffnung angeordnet hat."

3. § 20 lautet:

"(1) Die Verbringung von Leichen aus dem Gebiet der Stadt Wien ist dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über den Vor- und Zunamen, das Alter des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung und des Beförderungsmittels enthalten. Die Anzeige sowie die Durchführung der Verbringung hat ausschließlich durch ein befugtes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Die Verbringung darf erst durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Anzeige vom Magistrat der Stadt Wien bestätigt worden ist. Wenn es zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich ist, sind Aufträge insbesondere hinsichtlich der Art der Versargung zu erteilen. Die Verbringung ist zu untersagen, wenn eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen gegeben ist und diese Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen abgewendet werden kann oder die erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

Geltende Fassung

(2) Der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde hat bei einer Leichenüberführung Aufträge, insbesondere hinsichtlich der Art der Versargung zu erteilen, wenn dies zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich ist.

(3) Die Ausstellung des Leichenpasses ist bei Durchführung der Leichenüberführung durch ein befugtes Bestattungsunternehmen nur zu verweigern, wenn nach dem Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen durch die Leichenüberführung die Gesundheit von Personen, insbesondere der hierbei Beschäftigten, unmittelbar bedroht ist und diese drohende gesundheitliche Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen im Sinne des Abs. 2 abgewendet werden kann oder, wenn die nach Abs. 2 erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Leichen, die durch das Gebiet der Stadt Wien nur transportiert werden.

Gesetzentwurf

(2) Leichen, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen, dürfen aus dem Gebiet der Stadt Wien nur weggebracht werden, wenn sie mit einem vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Leichenpass versehen sind. Der Leichenpass muss den Vor- und Zunamen, das Alter des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung und des Beförderungsmittels enthalten. Er darf nur ausgestellt werden, wenn mit der Durchführung der Leichenüberführung ein befugtes Bestattungsunternehmen betraut wurde. Wenn es zu Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich ist, sind Aufträge insbesondere hinsichtlich der Art der Versargung zu erteilen. Die Ausstellung des Leichenpasses ist zu verweigern, wenn eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen gegeben ist und diese Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen abgewendet werden kann.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Leichen, die durch das Gebiet der Stadt Wien nur transportiert werden.“

(1) Die geplante Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage und die Änderung der Einrichtungen, wie der Aufbahnhallen, der Beisetzkammern, die Einrichtung einer Kühlanlage und die Änderung der Einäscherungsanlagen, bedürfen der Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage sind anzuschließen:

- a) der Nachweis der zivilrechtlichen Verfügungsmacht des Bewilligungswerbers über das Grundstück, auf dem die Bestattungsanlage errichtet werden soll,
- b) maßstabgerechte Pläne, in denen die Betriebseinrichtungen, die Wege, die Gräberanlagen und die Einfriedung ausgewiesen sind,
- c) eine mit lit. b korrespondierende Baubeschreibung, die bei Erdbestattungsanlagen auch entsprechende Angaben über die Bodenbeschaffenheit, die Wasserversorgung, die Art der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sowie der Niederschlagswässer zu enthalten hat, und
- d) eine Betriebsbeschreibung, die detaillierte Angaben im Sinne des § 26 Abs. 4 dieses Gesetzes und, falls eine Einäscherungsanlage vorgesehen ist, detaillierte Angaben über den Vorgang der Einäscherung bis zur Verwahrung der Leichenasche zu enthalten hat.

(3) Sonstigen Ansuchen nach Abs. 1 sind maßstabgerechte Pläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Ermittlungsverfahren ergeben hat, daß bei Einhaltung der in gesundheitlicher und baulicher Hinsicht sowie bezüglich des Brandschutzes im Bewilligungsbescheid vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen ein einwandfreier Betrieb der Bestattungsanlage, bei Einäscherungsanlagen auch der Schutz

4. § 28 lautet:

"(1) Die geplante Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage und die Änderung der Einäscherungsanlagen bedürfen der Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage sind anzuschließen:

- a) der Nachweis der zivilrechtlichen Verfügungsmacht des Bewilligungswerbers über das Grundstück, auf dem die Bestattungsanlage errichtet werden soll,
- b) maßstabgerechte Pläne, in denen die Betriebseinrichtungen, die Wege, die Gräberanlagen und die Einfriedung ausgewiesen sind,
- c) eine mit lit. b korrespondierende Baubeschreibung, die bei Erdbestattungsanlagen auch entsprechende Angaben über die Bodenbeschaffenheit, die Wasserversorgung, die Art der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sowie der Niederschlagswässer zu enthalten hat, und
- d) eine Betriebsbeschreibung, die detaillierte Angaben im Sinne des § 26 Abs. 4 dieses Gesetzes und, falls eine Einäscherungsanlage vorgesehen ist, detaillierte Angaben über den Vorgang der Einäscherung bis zur Verwahrung der Leichenasche zu enthalten hat.

(3) Dem Ansuchen um Bewilligung der Änderung einer Einäscherungsanlage sind maßstabgerechte Pläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass bei Einhaltung der in gesundheitlicher und baulicher Hinsicht sowie bezüglich des Brandschutzes im Bewilligungsbescheid

Geltende Fassung

der Anrainer vor Rauch- und Geruchsbelästigung gewährleistet ist; andernfalls ist die Bewilligung zu versagen.

(5) Vor Aufnahme des Betriebes ist die Betriebsbewilligung zu erwirken. Über ein derartiges Ansuchen entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Die rechtliche Voraussetzung für die Erteilung ist das Vorliegen der Bewilligung nach Abs. 1 sowie der nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

(6) Die Bewilligung zum Betrieb ist zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens festgestellt ist, daß die Bestattungsanlage gemäß dem Bewilligungsbescheid (Abs. 1) errichtet wurde. Im Betriebsbewilligungsbescheid sind die zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes der Bestattungsanlage sowie die zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und, sofern diese Anwendung finden, auch der Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 26 Abs. 4) erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

Gesetzentwurf

vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen ein einwandfreier Betrieb der Bestattungsanlage, bei Einäscherungsanlagen auch der Schutz der Anrainer vor Rauch- und Geruchsbelästigung gewährleistet ist; andernfalls ist die Bewilligung zu versagen.

(5) Die Aufnahme des Betriebes ist dem Magistrat der Stadt Wien unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme spätestens gleichzeitig mit der Aufnahme des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind Prüfzertifikate hinsichtlich der technischen Einrichtungen und Apparate sowie ein geeigneter Nachweis anzuschließen, dass die Ausführung entsprechend der Bewilligung nach Abs. 1 erfolgt ist und die in diesem Bescheid erteilten Auflagen erfüllt sind. Die Prüfzertifikate und Nachweise dürfen ausschließlich von hiezu nach den Berufsvorschriften Befugten stammen. Der Betrieb gilt als bewilligt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb sind das Vorliegen der Bewilligung nach Abs. 1, die bescheidgemäße Ausführung, die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie das Vorliegen der nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen. Sollte sich herausstellen, dass für einen einwandfreien Betrieb die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, ist deren Vorschreibung durch den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zulässig.

(6) Bezirksleichenkammern sind von Bestattungsanlagen unabhängige Leichenkammern, die nur von der Stadt Wien zur kurzfristigen Aufbewahrung von Leichen zur Vermeidung von gesundheitlichen Nachteilen der Bevölkerung geführt werden dürfen. Die Errichtung oder Erweiterung von Bezirksleichenkammern bedürfen einer Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Jede Bezirksleichenkammer muss zur Abstellung versargter Leichen geeignete Räume, eine der Anzahl der aufzunehmenden Leichen entsprechende Kühlanlage und einen Aufenthaltsraum aufweisen. Die Vorschriften

(7) Bezirksleichenkammern sind von Bestattungsanlagen unabhängige Leichenkammern, die nur von der Stadt Wien zur kurzfristigen Aufbewahrung von Leichen zur Vermeidung von gesundheitlichen Nachteilen der Bevölkerung geführt werden dürfen. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bezirksleichenkammern und deren Betrieb bedürfen einer Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Jede Bezirksleichenkammer muß zur Abstellung versargter Leichen geeignete Räume, eine der Anzahl der aufzunehmenden Leichen entsprechende Kühlanlage und einen Aufenthaltsraum aufweisen. Die Vorschriften der Abs. 2 bis 6 finden sinngemäß Anwendung. Die Bezirksleichenkammern unterliegen im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 1 der Aufsicht des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 29

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bestattungsanlagen, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises (wie zum Beispiel Familien oder Ordensgemeinschaften) bestimmt sind, bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Für das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Bestattungsanlage gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 lit. a bis c und lit. d hinsichtlich der Angaben im Sinne des § 26 Abs. 4 sowie des § 28 Abs. 3 sinngemäß. Überdies hat der Bewilligungswerber den Personenkreis unter Anführung der Merkmale der Zugehörigkeit zu diesem anzugeben, für dessen verstorbene Angehörige die Bestattungsanlage ausschließlich bestimmt ist.

der Abs. 2, 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung. Die Bezirksleichenkammern unterliegen im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 1 der Aufsicht des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(7) Die Änderung der Einrichtungen einer Bestattungsanlage, wie der Aufbahnhallen, der Beisetzkammern oder einer Kühlanlage, sowie die Änderung von Bezirksleichenkammern sind vor ihrer Durchführung dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde unter Anschluss maßstabgerechter Pläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen schriftlich anzuzeigen. Die Änderung gilt als bewilligt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird. § 28 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß."

5. § 29 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Errichtung oder Erweiterung von Bestattungsanlagen, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises (wie zum Beispiel Familien oder Ordensgemeinschaften) bestimmt sind, bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Für das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage gemäß Abs. 1 gilt § 28 Abs. 2 sinngemäß. Überdies hat der Bewilligungswerber den Personenkreis unter Anführung der Merkmale der Zugehörigkeit zu diesem anzugeben, für dessen verstorbene Angehörige die Bestattungsanlage ausschließlich bestimmt ist."

(5) Nach vollendeter Errichtung der Bestattungsanlage ist vor Aufnahme des Betriebes die Betriebsbewilligung zu erwirken. Über ein derartiges Ansuchen entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Ergibt das Ermittlungsverfahren, daß die Bestattungsanlage gemäß dem Bewilligungsbescheid errichtet wurde, und liegen auch die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vor, ist die Betriebsbewilligung zu erteilen. Im Betriebsbewilligungsbescheid sind die zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes der Bestattungsanlage sowie die zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt sinngemäß auch für die Erweiterungen und Änderungen.

(6) Für jede Beisetzung einer Leiche oder Leichenasche in einer Bestattungsanlage nach Abs. 1 (Abs. 3) hat der Rechtsträger eine gesonderte Bewilligung zu erwirken. Das Ansuchen hat Angaben über die letzte Beisetzung, seither durchgeführte Enterdigungen und Zusammenlegungen von Leichen (Leichenresten), die Anzahl der freien Grabstellen (Grabnischen, Urnennischen) und deren Lage, den Tag und die Tageszeit der Beisetzung sowie über die Art der Versargung der Leiche zu enthalten. Dem Ansuchen ist der Nachweis der Eintragung des Sterbefalles nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit der verstorbenen Person zu dem Personenkreis, für den die Bestattungsanlage bewilligt wurde, anzuschließen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Magistrat der Stadt Wien. Im Bewilligungsbescheid ist jedenfalls die Art der Versargung festzulegen; ferner sind die sonstigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die zur Vermeidung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich sind. Die Bewilligung ist nur zu verweigern, wenn die Beisetzung den Bewilligungsbescheiden nach Abs. 4 und 5 betreffend die Bestattungsanlage widerspricht oder wenn auch bei Ein-

6. § 29 Abs. 5 bis 8 lauten:

"(5) Nach vollendeter Errichtung der Bestattungsanlage ist die Aufnahme des Betriebes dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme spätestens gleichzeitig mit der Aufnahme des Betriebes schriftlich anzuzeigen. § 28 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(6) Änderungen von Bestattungsanlagen gemäß Abs. 1 sind vor ihrer Durchführung dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. § 28 Abs. 7 gilt sinngemäß.

haltung der Vorschriften über die Art der Versargung und der sonstigen Bedingungen und Auflagen eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen nicht hintangehalten werden kann.

(7) Die Bestimmungen der §§ 30, 31, 35 und 40 gelten sinngemäß.

§ 33

(1) Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen ist nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes verpflichtet, Grabstellen zur Verfügung zu stellen, wenn mit der Stadt Wien als Rechtsträger ein Vertrag im Rahmen der jeweils bestehenden Friedhofsordnung abgeschlossen wurde. Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen hat eine Friedhofsordnung als generelle Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Benützungsberechtigten an der

(7) Jede Beisetzung einer Leiche oder Leichenasche in einer Bestattungsanlage nach Abs. 1 (Abs. 3) ist vor ihrer Durchführung vom Rechtsträger dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Angaben über die letzte Beisetzung, seit her durchgeführte Enterdigungen und Zusammenlegungen von Leichen (Leichenresten), die Anzahl der freien Grabstellen (Grabnischen, Urnennischen) und deren Lage, den Tag und die Tageszeit der Beisetzung sowie über die Art der Versargung der Leiche zu enthalten. Der Anzeige ist der Nachweis der Eintragung des Sterbefalles nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit der verstorbenen Person zu dem Personenkreis, für den die Bestattungsanlage bewilligt wurde, anzuschließen. Die Beisetzung gilt als bewilligt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen untersagt wird. Die Beisetzung ist nur zu untersagen, wenn eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen nicht hintangehalten werden kann.

(8) Die Bestimmungen der §§ 30, 31, 35 und 40 gelten sinngemäß."

7. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen ist nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes verpflichtet, Grabstellen zur Verfügung zu stellen, wenn mit der Stadt Wien als Rechtsträger eine privatrechtliche Vereinbarung im Rahmen der jeweils bestehenden Bedingungen für die Benützung von Grabstellen abgeschlossen wurde.

Geltende Fassung

Grabstelle und ihr als Rechtsträger der Bestattungsanlage zu erlassen. Die Friedhofsordnung muss Bestimmungen über die Arten der Grabstellen, die Erwerbung, den Umfang, die Dauer und die Endigung des Grabstellenrechtes sowie über die Ausgestaltung der Grabstellen hinsichtlich der Aufstellung der Gedenkzeichen und der Ausschmückung enthalten, insoweit nicht der gleiche Gegenstand in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 26 Abs. 4) geregelt ist.

§ 43

(1) Sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, begeht eine Verwaltungsübertretung:

e) wer Leichentransporte in unzulänglicher Versargung, mit ungeeigneten Fahrzeugen, ohne die erforderlichen Begleitdokumente oder entgegen bestimmten Aufträgen nach § 20 Abs. 2 vornimmt,

Gesetzentwurf

Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen hat Bedingungen für die Benützung von Grabstellen als generelle Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen festzulegen. Diese Bedingungen haben den Erwerb, den Umfang, die Dauer und die Endigung des Grabstellenrechtes sowie die Ausgestaltung der Grabstellen hinsichtlich der Aufstellung der Gedenkzeichen und der Ausschmückung zu regeln.“

8. § 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Magistrat der Stadt Wien hat mit Verordnung das Verhalten auf den Friedhöfen der Stadt Wien näher zu regeln.“

9. § 43 Abs. 1 lit. e lautet:

"e) wer Leichentransporte entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 2 vornimmt,"

10. In § 47 Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Satzteil „ , in zweiter und letzter Instanz dem Stadtsenat,“

11. In § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Erlassung der Friedhofsordnung“ durch die Wortfolge „die Festlegung der Bedingungen für die Benützung von Grabstellen nach § 33 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel III

1. Art. I tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der am 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

2. Art. II tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren nach § 28 und § 29 sind nach der am Tag der Kundmachung geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.